

*Peter Strasser, Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen, Frankfurt/New York (Campus-Verlag) 1984, DM 36,-*

Selbst Totenschädel gebären mitunter. Die Geburtsstunde der Kriminologie jedenfalls, der empirischen Wissenschaft vom Verbrechen, hatte geschlagen, als den italienischen Arzt und Anthropologen Cesare Lombroso (1836–1909) an der Hirnschale des berüchtigten Räubers Vilella ein anatomisches Detail fesselte – eine mittlere Hinterhauptsgrube –, das sich bislang vor allem bei niederen Säugern gefunden hatte, niemals zuvor bei einem Menschen. „Schlagartig“, entsann sich Lombroso später, habe ihm dieser Anblick die wahre „Natur des Verbrechers“ enthüllt. Theologie und Aufklärung irrten: Wer Recht bricht, tut's nicht als vernunftbegabter, deshalb freier und verantwortlicher *homo sapiens*. Ein biologisch entarteter *homo delinquens* sei er, der keine Wahl zum Bösen hat: Er verkörpert es.

Von diesem abstrusen Erbe will die moderne Kriminologie nichts mehr wissen. Kaum ein Gesetzesbrecher, ist ihr inzwischen klar, zeigt Anzeichen körperlicher „Degeneration“; eher blutet er aus seelischen Wunden, aufgerissen von unglücklicher Kindheit, unbewältigten Lebenskrisen und schlechtem Milieu. Wer mit Lombroso den Verbrecher zum Objekt wertfreier, reiner Tatsachenforschung machen will, muß Lombrosos Hang widerstehen, ihn zu dämonisieren. Er kann diese Wunden nur nüchtern diagnostizieren; zurückverfolgen, wie sie entstanden; nachzeichnen, inwieweit sie zum Delikt beitrugen – und damit die rechtlich-moralische Frage der Zurechnungsfähigkeit auf eine objektive Entscheidungsgrundlage stellen.

In Wahrheit ist die Kriminologie bis heute keinen Schritt über Lombroso hinausgekommen, nicht im Grundsätzlichen jedenfalls, glaubt Peter Strasser, Assistent am Institut für Rechtsphilosophie der Universität Graz. Denn nach wie vor herrsche in ihr der „ätiologische“ Ansatz vor, der „das Verbrecherische am Verbrecher festmacht“ – und damit bloß eine weitere „Bestie“ erzeugt, diesmal nur psychosozial verkümmert statt anatomisch-physiologisch. Und immer noch werde dieser Ansatz, „Wertfreiheit“ hin oder her, schamlos mißbraucht zu „moralisierendem Engagement“. Beides zusammen erzeuge „eine Mischung aus Dummheit und Inhumanität, die im Kosmos der Wissenschaften ihresgleichen sucht“.

Wie etwa sollte der kriminologische „Beweis“ zu erbringen sein, ein Angeklagter seizurechnungs-, also „schuldfähig“? Strafe aus Verantwortung verdient haben, setzt eine Handlungsfreiheit voraus, von der die „naturalistische“ Perspektive des Wissenschaftlers gerade absehen muß. Aus dieser Perspektive ist eine Tat erklärt, wenn die kausalen Bedingungen feststehen, unter denen es zu ihr kommen mußte; stehen sie fest, bleibt für Autonomie kein Raum mehr. Trotzdem moralisieren Sachverständige vor Gerichten daher, als

hätten sie die Freiheit des Angeklagten empirisch „entdeckt“. Am krassesten, findet Strasser, tritt das in der paradoxen Gestalt des „*Psychopathen*“ zutage, eines zur Abweichung „Disponierten“, der „seelisch abnorm *und* zugleich schuldig“ sein soll: Sein „vermindertes Hemmungsvermögen“ verrät die Bestie in ihm, seine angeblich intaktgebliebene Fähigkeit, „sich zu beherrschen“, setzt ihn dennoch zurecht moralischen Vorwürfen aus, die ihn der Justiz ans Messer liefern und hinter Schloß und Riegel bringen.

Und selbst dann, wenn sie den Täter für krank erklärt und eher Therapie als Strafe angezeigt findet, befriedigt die Kriminologie noch das Sühnebedürfnis von Justiz und Öffentlichkeit. „Als ‚Delinquenzbereiter‘ bedarf der Kriminelle“ solange „der Abschließung und Manipulation“, bis „seine Neigung ausgemerzt“ ist. „Ganz unmißverständlich“ tragen die Maßnahmen zu diesem Ziel „das Gepräge eines Racheakts“. Den „abnormen“ Rechtsbrecher *in Freiheit* zur Verantwortung zu erziehen, stünde bezeichnenderweise selbst dann nicht zur Debatte, wenn erwiesen wäre, daß ihm so am effektivsten zu helfen wäre; stattdessen wird er „total kontrolliert“ in einem „minutiösen System therapeutischer Maßnahmen“, das seinen „Leidensdruck gezielt erhöht“, sein Selbstwertgefühl bricht, seine „innere Person ausforscht“. Kurzum: „Im Kranken der therapeutischen Kriminologie lebt der Böse-Kranke weiter und in den sozialtherapeutischen Maßnahmen die Strafe samt Racheimpuls.“

Am meisten empört Strasser an diesem versteckten Moralismus seine *Verlogenheit*. Denn anders als Lombroso verfallen heutige Kriminologen wider besseres Wissen in ihn:

(1.) Wer Verbrecher „pathologisiert“, stellt sich taub gegenüber den Einsichten des „fortschrittlichen kriminologischen Lagers“. „In Wahrheit“, sympathisiert Strasser mit dem *Labeling*-Ansatz, „ist Kriminalität keine Eigenschaft der kriminellen Person, sondern die Folge mannigfacher Zuschreibungs- und Etikettierungsprozesse“.

(2.) Verbrecher scheinen nur dem „abnorm“, der sich weigert, sich in ihre „Eigenperspektive“ einzufühlen. „Ein wichtiger Teil des kriminologischen Denkens“ zeichne sich dadurch aus, daß „die Erfahrungen . . . des Kriminellen nicht als Auskunftsmittel über dessen Handlungsmotivation betrachtet werden, sondern als (bloße) Symptome, die erst tiefenanalytisch entschlüsselt werden müssen, um so die wahren Ursachen kriminellen Verhaltens frei(zu)legen“.

(3.) In der Diagnose „abnorm“ spiegelt sich oft nur *soziale Distanz*. „Während es den Verbrechenswissenschaftlern . . . ohne weiteres als ideologisches Manöver einleuchtet, wenn jemand sozialschädliche Verhaltensweisen wie Kartellabsprachen, Börsenmanipulationen und Steuerhinterziehungen als Ausdruck einer krankhaften Persönlichkeitsstruktur bewertet, haben sie nur geringe Hemmungen, Unterschichtkriminelle als Psychopathen zu qualifizieren.“ Dabei gehören „die Überich-Schwächen . . . , die den Unterschichtkrimi-

nellen angeblich in die Heteronomie stürzen“, womöglich nur zu einer schichtspezifischen „Persönlichkeit, die auf Situationen zwar zum Teil anders reagiert als Menschen mit anderer Erziehung, anderer Umwelt und anderen Lebenschancen, deren Reaktionen deswegen aber nicht zwanghaft oder defekt zu sein brauchten . . .“

(4.) In den seltenen Fällen, in denen die Diagnose „abnorm“ wirklich zutrifft, ist schlechterdings *unentscheidbar*, ob und inwieweit die Störung zur Tat beitrug. Niemand kann im nachhinein eine „empirisch fundierte Antwort darauf geben, ob ein Täter zum Zeitpunkt der Tat fähig war, anders zu handeln“.

(5.) Ob „normal“ oder „abnorm“: Eine wissenschaftliche Diagnose schließt von vornherein jede moralische Stellungnahme zur „Schuldfähigkeit“ aus.

(6.) Ebenso wenig läßt sich das Schuldstrafrecht *pragmatisch* rechtfertigen: Die Fakten lehren, daß Anstalten weder abschrecken noch bessern.

Aber wieso setzen sich diese „Einsichten“ unter Kriminologen nicht durch? Für Strasser steht fest: Weil sie dem Rechtsstaat aus einer Patsche heraushelfen müssen, in die sie ihn selbst hineingeritten haben. „Als im 19. Jahrhundert der Sachverständige eine häufigere Erscheinung im Gerichtssaal wurde“ und anscheinend „so gut wie *jeden* Rechtsbruch als die Handlung eines Geistesgestörten darzustellen“ verstand, „drängte er sich zunehmend in die Rolle eines Verteidigers hinein“ – für das Justizwesen eine „völlig unannehbare Situation“. Daher mußte „eine Regelung gefunden werden, die sowohl rechtspolitisch vertretbar . . . als auch auf wissenschaftlichem Wege abdeckbar“ war. Heraus kam „dieses Arrangement“: „Für die Frage der Zurechnungsfähigkeit (wird) auf einen somatischen Krankheitsbegriff rekurriert. Demzufolge werden die physiologisch fundierten und sogenannten endogenen Geisteskrankheiten (wie Schizophrenie oder manisch-depressives Irresein) in der überwiegenden Anzahl der Fälle als hinreichender Grund für das Urteil ‚unzurechnungsfähig‘ betrachtet, während dies nicht gilt für das große Heer der Psychopathen.“ „Somatiker“ ließen sich nun getrost „wissenschaftlicher“ Obhut anvertrauen, der Rest, ob nun „normal“ oder „gestört“, weiterhin mit dem Schuldvorwurf belasten. Und so war am Ende allen gedient: dem „Interesse der Öffentlichkeit an einer Bestrafung gerade der typischen Verbrecher, wie sie von den ‚kriminellen Psychopathen‘ repräsentiert werden“; und dem „Interesse der Justiz, den Einbruch einer außerjuristischen Personvorstellung in den strafrechtlichen Bereich möglichst einzudämmen“ und nur in Ausnahmefällen zuzulassen, ohne damit unwissenschaftlich zu wirken.

Doch was hat die Kriminologie selber von derlei „Handlangerdiensten“? Nur so, als „law-and-order“-Wissenschaft, wähnt Strasser, kann sie Expertenmacht „maximieren bei gleichzeitiger Kleinstthal-

tung der Verantwortlichkeit“. Eine Strafjustiz, deren Zugriff sie *jegliches* Verbrechen entreißt, hätte sie auf kurz oder lang des Saales verwiesen; andererseits in *jedem* Fall dem Schuldstrafrecht freien Lauf zu lassen, hätte sie im Prozeß der Urteilsfindung überflüssig gemacht. Nur ein goldener Mittelweg erhob sie zu „geachteten und unentbehrlichen Gehilfen des Richters“: Gefragt sind Sachverständige, denen es genügt, nur *ausnahmsweise* die verborgenen Ursachen menschlicher Entgleisungen ans Licht zu bringen – und Richtern dann möglichst immer noch Spielräume für Schuldzuweisungen offenzuhalten.

Obendrein kam dieses Arrangement der Anstaltspsychiatrie gleich zweifach gelegen: Allzuvielen „pathologisierte“ Verbrecher, mit Anspruch auf ärztliche Betreuung, „hätten den normalen Betrieb der Irrenanstalten nur gestört“ – und ihnen die unbequeme „Last der Rückfallverantwortung“ aufgehalst. Anderen Interessentengruppen indes kam ein Zustrom „behandlungsbedürftiger“ Verbrecher durchaus gelegen. Sie unterzubringen, erforderte schließlich besondere kriminaltherapeutische Einrichtungen – und die „bieten Aufnahme auch Psychiatern, Psychoanalytikern, Psychologen und Sozialarbeitern zwecks Ausübung ihres Berufes“. Und so „erzeugt die heutige Kriminalwissenschaft immerfort, was sie ad acta gelegt haben will: den Verbrechermenschen“.

Einen Ausweg weiß freilich auch Strasser nicht. „Durchweg destruktiv“ sei seine Studie, räumt er ein, und so bleibt auch nach der letzten von 213 Seiten schleierhaft, ob ein „kritischer“ Kriminologe sich nun besser der Justiz ganz verweigern, oder ihr den Verbrecher als Etikettierungsoffer nahebringen sollte; und ob das darauf hinausläuft, den Rechtsstaat im Staat abzuschaffen – weil solche Opfer weder Schuldsprüche verdient noch Resozialisierung nötig haben –, oder eher darauf, fortan die wahren Übeltäter dingfest zu machen: ihre „unmenschlichen“ Etiketteure. Ebenso unklar bleibt, weshalb pragmatische Gründe, Recht zu sprechen und durchzusetzen, weniger taugen sollten als andere: Als ob die zeitweilige Isolation von Raubmördern, Entführern oder Vergewaltigern, selbst wenn sie weder Abschreckung noch Reintegration verbürgt, nicht immer noch ratsamer wäre als gar keine. Schon der polemische bis verächtliche Ton verrät, daß da auch Strasser mächtig eine „Archaik des Bösen“ umtreibt; „die Ordnungsmächte“ dämonisiert er nicht minder wie „die“ Kriminologie, die sich ihnen als „Handlanger“ „anbiedert“.

Zwei Pseudogegensätze sind es, durch die er sich darin verrennt. Zum einen verschweigt Strasser eine Fülle bedenkenswerter Argumente, die Moralphilosophen seit Hume davon überzeugten, Freiheit und Determinismus seien durchaus nicht unvereinbar; statt dessen versteift er sich auf die obskure kantische Idee einer rein „transzendentalen“ Chance zur Selbstbestimmung. Zum anderen dürfte nicht jedem

Kriminologen einleuchten, wieso „ätiologische“ und „interaktionistische“ Sichtweise eigentlich nicht unter einen Hut zu bringen seien: Auch wenn erstaunlich viele Leute wie du und ich über „Stigmatisierungen“ im Nu in Verbrecherkarrieren abdriften, fragt sich immer noch, wieso es nicht alle mit sich machen lassen; ob das nicht doch eine abnorme Persönlichkeit anzeigt? Daß das moralische Ansinnen, „sich zu beherrschen“, der Mehrzahl der Gesetzesbrecher Erfüllbares zumutet, will auch Strasser nicht bestreiten; die Fähigkeit dazu läßt sich allerdings durch Verbrechenstheorien wie jene, für die er sich starkmacht, leicht zerreden, um einer Opfermentalität Platz zu schaffen. (Nicht von ungefähr brauchen immer weniger Strafgefangene in Sachen Sozialisationsschäden, Kindheitstraumata und Labeling-Effekten von ihren Anstaltspsychologen noch Nachhilfeunterricht.)

Die ärgsten Auswüchse kriminologischer „Wahrheitsfindung“ indes brandmarkt Strasser überzeugend, das Quellenmaterial, das er dazu ausbreitet, spricht für sich – und macht stellenweise fassungslos. Die Lombroso-Schule, auf die allein ein Drittel des Buches scharfschießt, erlebt ihren Overkill. Auch dort, wo er abschweift, gelingen Strasser subtile Beobachtungen: des sanften Erwartungsdrucks etwa, die einen Straftäter in die Unaufrichtigkeit treibt, wenn er seine Lebensgeschichte erzählt; je weniger er gängigen Vorurteilen darüber entspricht, wie einer auf die schiefe Bahn gerät, desto dramatischer sinken seine Aussichten, auf Verständnis zu stoßen.

Um so ärgerlicher, daß einer, der so viel zu sagen hat, derart rücksichtslos am Leser vorbeischiebt. Nirgends wird erklärt, über welche Schritte genau welche Beweisziele angesteuert werden; nirgends Zwischenbilanzen, nirgendwo ein Resümee. In der Tat: „Ich muß gestehen, daß es mir nicht immer leicht fiel, mich mit klarem Blick und kühlem Kopf in die Verschlingungen des kriminologischen Denkens einzulassen“ (Vorwort). Obendrein stößt eine schwerfällige, mit einem Wust von Fremdwörtern überladene Sprache ab, die in endlosen Satzschlangen die Seiten hinabkriecht, bis spätestens ab der zehnten Zeile die Sehnsucht nach dem Punkt ins Unerträgliche steigt. Schade, daß einem derart wichtigen Buch so viel fehlt, ein gutes zu sein.

Harald Wiesendanger, Gaiberg